

# Heizölverbraucheranlagen

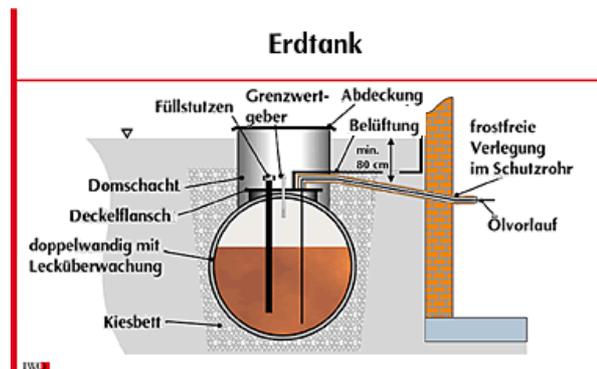
Die ordnungsgemäße Heizöllagerung ist eine Angelegenheit, mit der sich jeder Hausbesitzer bzw. jede Hausverwaltung oder der jeweilige Anlagenbetreiber aufgrund der Instandhaltungsverpflichtung auseinandersetzen muss. Heizölverbraucheranlagen müssen ordnungsgemäß betrieben, überwacht und gewartet werden. Vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig auf Funktion zu prüfen

## Eine Anlage zum Lagern von Heizöl besteht aus

- Lagerbehälter
- Leckanzeigergerät (bei doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen)
- Überfüllsicherung (Grenzwertgeber + Abfüllsicherung)
- Ölstandsanzeiger
- Lüftungseinrichtungen
- Rohrleitungen (Befüll- und Entnahmeleitungen)
- Auffangvorrichtung (bei oberirdischen einwandigen Lagertank)

## Unterirdische Heizöllagerung

Erdtanks werden heute überwiegend aus Stahl gefertigt, entweder doppelwandig oder einwandig mit Kunststoffinnenhülle. Eine weitere Variante sind Kugeltanks aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK)



## Oberirdische Heizöllagerung

Oberirdische Heizöllagerbehälter werden aus Stahl, den Kunststoffen Polyamid (PA) und Polyethylen (PE) sowie aus GFK gefertigt.



Unterscheiden kann man

- standortgefertigte Tanks aus Stahl nach DIN 6625 oder aus GFK
- komplett gefertigte Tanks aus Stahl, GFK sowie Polyamid (PA) und Polyethylen (PE)



Oberirdische Tanksysteme werden einwandig oder doppelwandig angeboten, sind jedoch in der Regel einwandig.

Einwandige Tanks (Ausnahme GFK-Tanks mit entsprechender wasserrechtlicher Bauartzulassung) sind in einem öldichten Auffangraum oder in einer entsprechenden Wanne aufzustellen. Der Auffangraum muss sicherstellen, dass bei Undichtwerden des Tanks das Heizöl zurückgehalten wird und nicht in den Boden oder das Grundwasser gelangen kann. Beschichtungsstoffe für Auffangräume müssen durch das DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) zugelassen sein.

Bei Kunststoffbehältern mit einer zusätzlichen Stahlmantelung, und Stahltanks mit einer Kunststoffhülle ist der Auffangraum nicht erforderlich. Dies ist der jeweiligen Zulassung zu entnehmen.

### **Betreiberpflichten**

Das Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet jeden Heizöltankbesitzer, die Sicherheitseinrichtungen und Dichtheit der Tankanlage regelmäßig zu kontrollieren, um Umweltschäden auszuschließen. Bei festgestellten Mängeln muss die notwendige Beseitigung unverzüglich eingeleitet und durchgeführt werden.

An jeder Anlage ist im übrigen das amtlich bekanntgemachte Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen" gut sichtbar und dauerhaft an der Anlage anzubringen, das bei den Merkblättern zur Verfügung steht. Pflicht des Betreibers ist auch, die Anlage ab einer bestimmten Größe beim Landratsamt Miltenberg anzuzeigen.

### **Anzeigepflicht (Meldepflicht)**

Heizölverbraucheranlagen, die vor Inbetriebnahme und bei wesentlicher Änderung oder bei Stilllegung dem Landratsamt Miltenberg anzuzeigen sind können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Sie können bei den Formularen bereitgestellten Anzeigevordruck verwenden.

<b>Anzeigepflicht</b>	<b>außerhalb von Wasserschutzgebieten</b>	<b>Wasserschutzgebiete (außer Zone III B)</b>
<b>unterirdische Anlagen oder Anlagenteile</b>	immer	immer
<b>oberirdische Anlagen</b>	Lagermenge mehr als 1.000 Liter	immer

### **Prüfung durch zugelassene Sachverständige**

Mängel bei der Heizöllagerung stellen eine Gefährdung für Boden und Grundwasser dar. Aus diesem Grund sind Prüfungen der Lagertanks und der Sicherheitseinrichtungen von Heizölverbraucheranlagen in Abhängigkeit von der Tankgröße und vom Standort gesetzlich vorgeschrieben. Diese Prüfungen dürfen nur von Sachverständigen vorgenommen werden, die von zugelassenen Sachverständigenorganisationen bestellt sind (§ 18 VAWS). Eine Liste der im Landkreis bisher tätigen Sachverständigen steht bei den Formularen bereit.

Prüfpflichten für Heizölverbraucheranlagen sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

regelmäßige Prüfpflicht	außerhalb von Wasserschutzgebieten	in Wasserschutzgebieten (außer Zone III B)
unterirdische Anlagen oder Anlagenteile	alle 5 Jahre	alle 2 ½ Jahre
oberirdische Anlagen prüfpflichtig alle 5 Jahre	Lagermenge mehr als 10.000 Liter	Lagermenge mehr als 1.000 Liter

Alle Betreiber von prüfpflichtigen Heizölverbraucheranlagen die ihre Lageranlagen bereits ordnungsgemäß beim Landratsamt Miltenberg angezeigt haben, werden rechtzeitig auf die fällige Anlagenprüfung hingewiesen.

### Prüfpflichten für Heizöltanks im Überschwemmungsgebiet

In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind auch oberirdische Heizöltanks mit einem Tankvolumen über 1.000 Liter vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen. Für bestehende Heizöltanks ist nach Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung innerhalb von 2 Jahren eine Prüfung durchführen zu lassen. Wiederkehrende Prüfungen sind nach einer wesentlichen Änderung der Anlage erforderlich.

### Fachbetriebspflicht und zugelassene Fachbetriebe nach § 3 WasgefStAnIV

Die meisten Arbeiten an Heizölverbraucheranlagen dürfen nur von Fachbetrieben ausgeführt werden. Eine Ausnahmeregelung gibt es bei der Fachbetriebspflicht für Heizölverbraucheranlagen mit einem Tankvolumen bis 1.000 Liter.

Viele Heizungsfachbetriebe haben sich in der Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V. (ÜWG) zusammengeschlossen und sind so anerkannte Fachbetriebe. Darüber hinaus gibt es eine gezielt auf den fachgerechten Bau und Werterhalt der Tankanlage ausgerichtete Organisation, die Gütegemeinschaft Tankschutz e.V.. Betriebe, die deren Gütezeichen "Tankschutz RAL-RG 977" führen, verfügen sowohl über die materielle Ausstattung als auch über die notwendige personelle Qualifikation für eine gütegesicherte Tankrevision.

Bei Tankreinigungen, Instandsetzungen oder Mängelbeseitigung wird empfohlen, sich einen gültigen Fachbetriebsnachweis vorlegen zu lassen oder beim Landratsamt Miltenberg nachzufragen (siehe auch Abschnitt "Wartung der Anlagen").

Anlagen zum		Stoffbezogene Anlagenart			Heizölverbraucheranlagen (Typ 1)			Anlagen für brennbare Flüssigkeiten (Typ 2)			Anlagen für nicht brennbare Flüssigkeiten (Typ 3)		
		I.	II.	III.	I 1	II 1	III 1	I 2	II 2	III 2	I 3	II 3	III 3
I.	Lagern Abfüllen Umschlagen	X			X			X			X		
II.	Herstellen Behandeln		X			X		X				X	
III.	Verwenden			X			X		X				X
Tätigkeiten		Anlagenart											
	Einbauen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Aufstellen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Instandhalten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Instandsetzen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Reinigen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

aus einer Zulassung: Tätigkeiten, für die ein Fachbetrieb nach § 3 WasgefStAnIV zertifiziert ist

## **Wartung der Anlagen**

Um die Betriebssicherheit von Tankanlagen sicherzustellen ist eine regelmäßige Wartung ratsam. Die Instandhaltung umfasst die Inspektion der Tanks, der Leitungen und des Tankzubehörs. Um eine fachgerechte Ausführung dieser Arbeiten zu gewährleisten wird empfohlen, nach § 3 WasgefStAnIV zugelassene Fachbetriebe zu beauftragen.

Misstrauen Sie kostenlosen Dienstleistungen wie "Sumpphasendiagnosen zur Feststellung des Sicherheitszustandes". Mit diesen fragwürdigen Geschenken wird oft der Zugang zu Ihrem Tank gesucht, um Sie anschließend zu teuren und meist unnötigen Sanierungsarbeiten zu überreden.

Eine generelle Empfehlung für den Zeitpunkt einer Tankinspektion oder gar einer Tankreinigung kann nicht gegeben werden. Tankreinigungen sind nicht gesetzlich vorgeschrieben. Tankreinigungen können erforderlich werden, da Heizöl ein Produkt aus natürlichen Rohstoffen ist und im Laufe der Zeit Alterungsprodukte entstehen können. Diese Alterungsprodukte bilden zusammen mit Kondenswasser, das durch die Tankbelüftung in den Tank gelangen kann, einen Bodensatz. Dieser kann zu Betriebsstörungen führen, wenn er vom Brenner angesaugt wird. Außerdem kann bei Stahltanks Korrosion auftreten (siehe auch Abschnitt Fachbetriebe).

## **Grenzwertgeber**

Eine wichtige Sicherheitseinrichtung ist der am Öltank installierte Grenzwertgeber. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass oberirdische Tanks mit mehr als 1.000 Liter Fassungsvermögen sowie grundsätzlich alle Erdtanks mit einem Grenzwertgeber ausgestattet sein müssen. Sollte kein Grenzwertgeber vorhanden sein, muss unbedingt nachgerüstet werden.

Der Grenzwertgeber beugt einer Überfüllung beim Betanken und damit einer Boden- und Grundwasserverunreinigung vor. Abhängig von der Bauart unterbricht der zugelassene Grenzwertgeber entweder den Ölzufluss vom Tankwagen oder löst ein optisches oder akustisches Signal aus, sobald der maximale Füllstand im Öltank erreicht ist.

Die Existenz eines Grenzwertgebers allein schützt nicht vor Überfüllung. Nur die regelmäßige Prüfung des Grenzwertgebers durch einen Fachbetrieb kann auch die einwandfreie Funktion gewährleisten.

Empfehlenswert ist, sehr alte Grenzwertgeber gegen solche neuerer Bauart (mit Schlitz statt mit Bohrung) auszutauschen, da es in der Vergangenheit häufig zu Bodenverunreinigungen und Grundwasserschäden durch Verkleben der Bohrungen und somit zum Nichtansprechen des Grenzwertgebers kam.

## **Wasserrechtliche Anforderungen an Heizölverbraucheranlagen (auszugsweise)**

### **Abfüllplatz**

An den Abfüllplatz von privaten Heizölverbraucheranlagen werden keine materiellen Anforderungen gestellt.

### **Lagerbehälter**

Stahlbehälter werden häufig nach DIN 6608 und DIN 6625 in einwandiger oder doppelwandiger Ausführung mit unterschiedlichem Fassungsvermögen gefertigt. Diese Tanks benötigen einen baurechtlichen Übereinstimmungsnachweis.

Für ältere Kunststoffbehälter liegen in der Regel Prüfbescheide des DIBt vor. Neue Kunststoffbehälter benötigen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und einen Übereinstimmungsnachweis, falls kein Prüfzeichen vorliegt. Daneben gibt es noch wasserrechtlich zugelassene Behälter.

### **Domschächte**

Bei unterirdischer Lagerung müssen Domschächte flüssigkeitsdicht und beständig ausgebildet sein.

### **Überfüllsicherung**

Heizölbehälter dürfen aus Tankwagen nur unter Verwendung einer selbsttätig wirkenden Abfüllsicherung und mit festen Leitungsanschlüssen befüllt werden. Am Heizöltank muss daher ein zugelassener Grenzwertgeber angebracht sein. Oberirdische Behälter mit einem Volumen unter 1.000 Liter dürfen noch mit einer selbsttätig wirkenden Zapfpistole befüllt werden.

### **Lüftungseinrichtung**

Jede Anlage muss mit einer Be- und Entlüftungseinrichtung ausgerüstet sein, um Unter- oder Überdrücke zu verhindern.

### **Rohrleitungen**

Verwendbar sind insbesondere Stahlrohre und Rohre aus Kupfer in bestimmten Zusammensetzungen mit einer entsprechenden Zulassung. Unterirdische Rohrleitungen müssen als Saugleitungen zum Brenner im Schutzrohr verlegt sein. Undichtigkeiten an der Rücklaufleitung zum Öltank werden u.U. erst bemerkt, wenn der Tank schon leergelaufen ist. Deshalb ist eine Umstellung der Vor- und Rücklaufleitung auf Einstrangsystem sinnvoll. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem örtlichen Fachbetrieb.

### **Leckanzeige**

Doppelwandige Behälter und Rohrleitungen müssen mit Leckanzeigergeräten ausgerüstet sein, die selbsttätig Undichtheiten anzeigen. Leckanzeigergeräte benötigen einen baurechtlichen Übereinstimmungsnachweis als Zulassung.